

11. Sitzung des Gemeinderates Gerolsbach am 14. Dezember 2016

In öffentlicher Sitzung:

100. Genehmigung der Niederschrift für die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.11.2016, TOP 85. bis 99.

Seitens des Gemeinderates bestehen gegen die o.g. Niederschrift keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Höpp Alfred, Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan	

101. Bestellung von weiteren Feldgeschworenen in geheimer Wahl

Die Gemeinde hat in der letzten Gemeinderatssitzung einen weiteren Aufruf für eine Bestellung als Feldgeschworene durchgeführt. Folgender Personenkreis hat sich beworben:

Schaipp Martin, Gerolsbach

Moser Josef, Singenbach

Jakob Riedelsheimer, Klenau

Aktuell sind 4 Feldgeschworene im Gemeindegebiet bestellt.

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz AbmG) sind für jede Gemeinde, sofern möglich, vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen. Weitere Feldgeschworene kann der Gemeinderat gemäß Art. 11 Abs. 3 AbmG wählen. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung nach Art. 51 Abs. 3 GO zu erfolgen

Zur Wahl steht:

*Schaipp Martin, Herzogstraße, Gerolsbach
Moser Josef, Alberzeller Str. 11, Singenbach
Riedelsheimer Jakob, Ortsstraße 5, Klenau*

Anmerkung: Für jeden Wahlvorschlag muss ein eigener Wahlgang durchgeführt werden.

Schaipp Martin

Die anschließende Wahl in geheimer Abstimmung nach Art. 51 Abs. 3 GO ergab bei Anwesenheit von **15** stimmberechtigten Mitgliedern, somit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats, gültige Stimmen **15** ungültige Stimmen **0**.

Moser Josef

Die anschließende Wahl in geheimer Abstimmung nach Art. 51 Abs. 3 GO ergab bei Anwesenheit von **15** stimmberechtigten Mitgliedern, somit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats, gültige Stimmen **15** ungültige Stimmen **0**.

Riedelsheimer Jakob

Die anschließende Wahl in geheimer Abstimmung nach Art. 51 Abs. 3 GO ergab bei Anwesenheit von **15** stimmberechtigten Mitgliedern, somit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats, gültige Stimmen **15** ungültige Stimmen **0**.

Beschluss:

Herr Schaipp Martin, Herr Moser Josef und Herr Riedelsheimer Jakob wurden gewählt und werden somit zu Feldgeschworene der Gemeinde Gerolsbach bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 :0

Gemeinderäte insgesamt:	17		15
Entschuldigte Gemeinderäte:	2	Höpp Alfred, Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	0		

Die Vereidigung der neuen Feldgeschworenen wird zeitnah durch den Bürgermeister vorgenommen.

102.Antrag CSU/FW/CWG Fraktionen auf Durchführung eines Ratsbegehrens bzw. Bürgerbefragung; zum Thema Sanierung oder Neubau der Grundschule Gerolsbach

Mit Schreiben vom 23.11.2016 stellen die CSU/FW/CWG Fraktion einen Antrag auf Durchführung eines Ratsbegehrens bzw. Bürgerbefragung zum Thema

Sanierung bzw. Neubau der Grundschule Gerolsbach durchzuführen.

Begründung:

Wie bereits in mehreren Gemeinderatssitzungen behandelt steht eine umfangreiche Sanierung der Grundschule an. Wie aus den bisherigen Planungen ersichtlich ist ergeben sich immer mehr Kosten.

Stand Juni 2015:	Kosten Kleine Generalsanierung (Erste Kostenschätzung)	circa 3.700.000 €
Stand Oktober 2015:	Kosten Generalsanierung (kleine Generalsanierung)	circa 4.600.000 €
Stand August 2016*:	Kosten Generalsanierung (große Generalsanierung)	circa 8.620.000 €

(*Ergänzend zu den aufgeführten Kostenschätzungen muss erwähnt werden, dass im Laufe der Planungen einige Punkte [u. a. Mittagsbetreuung, Container, Dachsanierung, Bodenplatte UG] ergänzt wurden und eine Förderung bei diesen Kosten nicht eingerechnet ist. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die Sanierung der Bodenbeläge inkl. E-Strich nicht in den Generalssanierungskosten berücksichtigt sind.)

Kostenschätzung eines Schulneubaus: circa 14.700.000,00 €

Anmerkung: GRM Alfred Höpp erscheint zur Sitzung.

Aufgrund dieser Zahlenentwicklung, der Wichtigkeit des Schulstandortes Gerolsbach und der damit Verbundenen Entwicklung der Gemeinde, sind die Fraktionen davon überzeugt, dass alle Bürger zu diesem Thema direkt befragt werden sollen.

Hinweis:

Im Vorfeld dieser Sitzung wurde bei der Rechtsaufsicht im Landratsamt Pfaffenhofen nachgefragt, ob ein Ratsbegehren gleichzeitig am Wahltag des Landrats (07.05.2017) stattfinden kann. Grundsätzlich dürfen an einem Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl keine sonstigen Abstimmungen stattfinden (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr.

Beschluss:

Es soll ein Ratsbegehren bzw. eine Bürgerbefragung zum Thema Sanierung oder Neubau der Grundschule Gerolsbach durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für ein Ratsbegehren am Wahltag des Landrats (07.05.2017) zu stellen bzw. die Rahmenbedingungen einer Bürgerbefragung mit Stimmabgabe am Wahltag des Landrats abzuklären.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

103.Behandlung der Empfehlung der Bauausschusssitzung vom 01.12.2016

a) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in der Kleinfeldstraße 12, Junkenhofen



Anmerkungen:

Das Bauvorhaben liegt im gültigen Bebauungsplan Nr. 9 Junkenhofen III es liegen nachstehende Abweichungen vor:

- Es ist ein Rücksprung von Tiefe 1,75 m auf einer Länge 8,70 m geplant
Zulässig (Nr. 4.1.2) max. Tiefe 1,20 m // darf 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten
- Geplante Geschossfläche 336 m²
Zulässig (Nr. 2.7) GFZ 0,35 = Grundstücksgröße 857 m² = 300 m²
- Geplante Breite des Baukörpers 12 m
Zulässig (Nr. 4.1.1) 11m
Hinweis: (Nr. 4.1.3) Balkone dürfen max. 1/3 der Fassadenlänge betragen

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wäre denkbar.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

Die Bauvoranfrage soll mit den aufgeführten Anmerkungen an das Landratsamt zur Prüfung weitergeleitet werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan	

b) Erläuterung - Nutzungsänderung Kinderkrippe zu einem weiteren Krippenraum und Erweiterung an einem bestehenden Kindergarten, St. Andreas-Straße 21/Am Hang 5, Gerolsbach



Wie in den Gemeinderatssitzungen am 14.06. und 09.11.2016 vorgestellt, soll die Kinderbetreuung im KiGa „Villa Kunterbunt“ erweitert werden. Planunterlagen wurden der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Aktuelle Kostenschätzung (zum Förderantrag):

- Küchenumbau	ca. 34.000 €
- Technische Gebäudeausrüstung	ca. 144.200 €
- Mehrzweckraum (Ruheraum)	ca. 56.500 €
- Außenanlagen anpassen	ca. 7.200 €
- Kinderkrippe (Untergeschoss)	ca. 45.300 €
- Technische Gebäudeausrüstung	ca. 35.200 €
- Außenanlagen	ca. 34.000 €
- Nebenkosten (25 %)	ca. 116.000 €
- Gesamtkosten:	ca. 472.400 €; Netto

Zur Kenntnisnahme

Gemeinderäte insgesamt:	17	16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg
Unentschuldigte Gemeinderäte:		

c) Antrag auf Neubau eines Reihenhauses mit Garagen und Stellplätzen, Marsstraße 3, Gerolsbach

Anmerkungen:

- Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen

- Es liegen nicht alle Nachbarunterschriften vor
- Von Anliegern wurden schriftlich Bedenken geäußert, diese werden an das Landratsamt zur Bewertung weitergeleitet

Antrag von GRM Stefan Maurer; einen anwesenden betroffenen Zuhörer soll das Rederecht erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: 6 : 9

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	6	Maurer Stefan, Schwertfirm Gerti, Winter Martin, Zaindl Albert, Kirmayr Georg, Schütz-Finkenzeller Annette	
Nein-Stimmen:	10		

Anmerkung: GRM Erich Bergmann hat aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 GO).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan	

Anmerkung: GRM Erich Bergmann hat aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 GO).

d) Antrag auf Vorbescheid für einen Ersatz des bestehenden Wohnhauses durch Neubau, Unterwengen 1, Strobenried

Anmerkungen:

- Der Eigentümer wurde verpflichtet, dass bestehende Wohnhaus in Unterwengen bis 20.12.2016 abzubrechen.
- Es wird auf den § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB verwiesen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

e) **Ergänzungssatzung Singenbach Nr. 2 „Nähe Rösfeld“; Umplanung – erneuerter Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 08.11.2016

1.1 Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

1. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten [...] sind dabei möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. 3.2 (Z) Landesentwicklungsprogramm 2013).

Erläuterung:

Für die Ergänzungssatzung sind Anforderungen u. a. nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB zu erfüllen; u.a. ist die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Zwar ist in der Region Ingolstadt eine dynamische Entwicklung vorhanden (siehe Regionalplan 10, B III, 1.1 (G)), gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind jedoch dabei „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“

Bei einer groben Betrachtung des Ortsteils Singenbach fällt auf, dass z.B. die Parzellen der Flurnummern 249/10, 249/11 und 248/7 im Bebauungsplan Nr. 13 „Singenbach-Rösfeld“ bzw. die Flurnummern 19/4, 19/11, 19/8 und 19/6 innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 38 „Singenbach-Bachwiesen“ im Umgebungsbereich noch unbebaut sind.

Daher wäre nachzuweisen, dass die Ergänzungssatzung mit einer städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vgl. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und somit bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung darzulegen, dass das gesamte Gemeindegebiet von Gerolsbach hinsichtlich möglicher Potentiale der Innenentwicklung betrachtet wurde. Die Erstellung eines Baulücken- bzw. eines Leerstandkatasters sowie die Ermittlung des zukünftigen Wohnbaubedarfs werden in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten. Daneben wird angeregt, den tatsächlichen Wohnbaubedarf der Gemeinde aufzuzeigen und den analysierten Siedlungsdruck darzulegen. Die vorliegende Erklärung in der Begründung unter Kapitel 4. Anlass und Ziel der Planung ist noch nicht ausreichend und muss daher ergänzt werden. Es wird im Zusammenhang mit einer Innenentwicklung z. B. auch auf die Potenziale der Nachnutzung ehemaliger Hofstellen hingewiesen.

2. Bei der Wahl des Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB weitestgehend nicht erfüllt. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist zum Großteil nicht gegeben.

Erläuterung:

§ 34 Abs. 4 Nr.: 3 BauGB „ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.“ (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg; BauGB Kommentar; S. 175; Rn. 115; 08/2013). Es reicht demgemäß „[...] nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen.“ (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg; BauGB Kommentar; S. 177; Rn. 117; 08/2013).

Für die Planung muss das Anbindegebot gemäß LEP gegeben sein. Dies ist durch die angrenzende Bebauung der Fall. Bei der geplanten Einbeziehung der einzelnen Außenbereichsfläche in den Zusammenhang des bebauten Ortsteils (Innenbereich) reicht es im Gegensatz zum Anbindegebot nicht aus, dass die einzubeziehende Fläche an den Innenbereich grenzt. Es müsste vielmehr eine sachliche und räumliche Prägung des

angrenzenden Bereichs durch bauliche Nutzung auf die in Rede stehende Außenbereichsfläche gegeben sein. Dies ist hier für die im Norden vorgesehene Bebauung nicht der Fall. Baubereich Nr. 1 ragt fingerartig in den Außenbereich hinein. Im Norden, Westen und Osten bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist aus Sicht der Fachstelle nicht gegeben. Auch für Baubereich Nr. 2 kann eine ausreichende Prägung weitgehend nicht gesehen werden. Zwar ist westlich, südlich und auch im Osten Wohnbebauung vorhanden, die Wohnbebauung im Osten ist aber zu weit vom gegenständlichen Baubereich entfernt, um diesen ausreichend zu prägen. Daher kann allenfalls der südliche Teil von Baubereich Nr. 2 als ausreichend geprägt angesehen werden. Darüber hinaus besteht im Umfeld nirgends eine Bebauung in zweiter Reihe, wie es bei der gegenständlich geplanten Bebauung der Fall ist.

Es wird angeregt, die Planung zu überarbeiten und dabei z. B. den Bauraum von Baubereich 2 nach Süden zurückzunehmen. Die Zulässigkeit des Verfahrens ist zu überprüfen.

Auch wenn durch die oben angeführten Punkte zur planungsrechtlichen Stellungnahme für das Vorhaben in der derzeit vorgelegten Fassung eine realistische Umsetzung durch die Fachstelle nicht gesehen wird, werden zur Vollständigkeit die ortsplanerischen Punkte mit aufgeführt:

3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr.5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4- BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Baukörper, etc.) kommt besondere Bedeutung zu. Nach allgemein anerkannten Planungsgrundsätzen sind Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben zudem möglichst schonend in die Landschaft einzubinden. Die Hauptbaukörper sollten daher entsprechend der lokalen Gegebenheiten als rechteckige Baukörper (z. B. im Seitenverhältnis 1:1,4) festgesetzt werden.

Zur Ortsabrundung und zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft wird angeregt, die Geschosshöhe - insbesondere in Ortsrandlagen, welche durch ihre Erscheinung das Landschaftsbild prägen und in die Landschaft wirken - zu reduzieren (z. B. Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss) bzw. in ihrer Wahrnehmung durch eine entsprechende Fassadengestaltung zu gliedern (z. B. „Erdgeschoss Wandflächen verputzt; weiß oder gebrochen weiß/pastellfarbener Anstrich; 1. Obergeschoss und Giebel in Holzverschalung, naturbelassen oder braun lasiert“).

Es wird angeregt Festsetzungen zu den Einfriedungen zu treffen, z. B. folgendermaßen: „Als Einfriedungen sind Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) mit einer max. Höhe von 1,00 m ohne Sockel zulässig. Zwischen den Bauparzellen sind auch Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (z.B. grün) zulässig.“

4. Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte, wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Außerdem sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO), ggf. in Meter ü. NN, festgesetzt werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Geländere relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungungsverhältnis max. 1:2). Dabei sollte der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grundstücksgrenze jeweils mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser - insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens - auf dem jeweiligen Grundstück zu halten. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

5. Auf eine gute Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB). Auf den Trennungsgrundsatz - hier bei einem Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzflächen - wird hingewiesen (vgl. § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die überplante Fläche befindet sich am Ortsrand von Singenbach. Zur schonenden Einbindung in Natur und Landschaft ist eine ausreichend starke Eingrünung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Trennung unterschiedlicher Nutzungen zwischen Wohnen bzw. Arbeiten und Landwirtschaft zur Erreichung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese erforderliche Abschirmung gewährleisten.

Die Festsetzung der geplanten Eingrünung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, diese an West- und insbesondere auch an der Ostseite durchgehend und in ausreichender Breite festzusetzen. Dabei wird angeregt, diese wie an der Nord- und teilweise an der Westseite durchgehend mit Festsetzungen zu Baumpflanzungen bzw. heimischen (z. B. dreireihigen) Laubhecken zu versehen; ggf. ist der Geltungsbereich der Satzung nach Osten zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist auf ausreichende Abstände der Bepflanzung gemäß Art. 47 ff. AGBGB zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu achten, welche in der Regel 4 m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und landwirtschaftlichen Flächen betragen müssen. Dabei wird gemäß Art. 49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt“ bzw. „bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen.

6. Ein Vorhaben ist planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB).

Erläuterung:

Für eine gesicherte Erschließung der einzelnen Parzellen ist planungsrechtlich mindestens die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bis an die öffentliche Straße erforderlich. Die Erschließung ist für sämtliche Gebäude sicherzustellen. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bis zu öffentlichem Grund muss für alle Gebäude - insbesondere bei einer Grundstücksteilung - gesichert sein. In der gegenständlichen Zeichnung sollen in der vorgelegten Planfassung auf der Flurnummer 5 bzw. 9 (Teilfläche) der Gemarkung Singenbach auf 2 Parzellen Gebäude errichtet werden. Dabei soll die vorgesehene Bebauung auf Flurnummer 5 wohl von Flurnummer 10/2 her, die vorgesehene Bebauung auf Flurnummer 9 (Teilfläche) wohl von der Klenauer Straße (Flurnummer 245/2) her erschlossen werden.

Um die Erschließung für sämtliche Gebäude - insbesondere bei einer Grundstücksteilung - sicherzustellen, wird angeregt, für alle Gebäude ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bis zum öffentlichem Grund sicherzustellen und auf den oben genannten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Festsetzungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises nach Nr. 15.5 (Anlage PlanZV) zu treffen.

Darüber hinaus wird angeregt, die Zufahrten (Flurnummern 5 TF und 9 TF) auch in ihrer verkehrlichen Nutzung festzusetzen. Es wird daher vorgeschlagen, für diese Zufahrten in Anlehnung an die Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) die Festsetzung „private Verkehrsfläche“ zu treffen und diese als solche darzustellen.

7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame-und effiziente Nutzung von Energien sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Im Baugesetzbuch ist die Verantwortung der gemeindlichen Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) festgelegt. Daneben soll z. B. gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (5) den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl „durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.“ Gemäß LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 2013, 6.2.1 (Z)). Hierbei kommt erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zu. Gemäß der Begründung zum LEP 2013 dienen „die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien -Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - [...] dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v. H. gesteigert werden.“

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz nachzukommen werden folgende Maßnahmen angeregt:

- Es sollten auf den Dächern Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren ermöglicht werden, z. B. folgendermaßen: „Auf den Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen zulässig.“ Es wird angeregt, z. B. Folgendes festzusetzen: „Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern sind in gleicher Neigung wie das Dach zu installieren bzw. in die Dachfläche zu integrieren.“

- Es wird angeregt, auf der Garage Dachbegrünungen zu ermöglichen, z. B. folgendermaßen: „Als Dachform sind für Garagen begrünte Flachdächer zulässig. Sie sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens cm stark sein. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.“

- In diesem Zusammenhang wird angeregt, diese Inhalte auch in der Begründung (z. B. Kapitel Klimaschutz) ergänzend zu erläutern.

- Sonst. Die gegenständliche Einbeziehungssatzung soll als zusammenhängendes Planwerk erstellt werden.

Erläuterung:

Die Präambel, die Verfahrensvermerke, die Planzeichnung, die Festsetzungen durch Planzeichen, die Festsetzungen durch Text, die Hinweise durch Text und durch Planzeichen sind ein Werk. Damit sie in Gesamtheit Rechtskraft erlangen, wird angeregt, sie als ein zusammengehöriges Werk, z.B. auf einem Plan, darzustellen.

Sollte die Planung in dieser Form verbleiben, wird angeregt, sämtliche 'Unterlagen als zusammenhängendes Geheft, z.B. mittels Kordeln, Ringheftung, Siegelung, etc., zu verknüpfen.

Abwägung

- Zu 1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine sinnvolle Nachnutzung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle zu Zwecken der Wohn- und Gewerbenutzung, welches dem Grundsatz der Innenentwicklung entspricht. Baulücken im Innenbereich, welche auch über eine entsprechende Größe zur Unterbringung eines Wohnhauses sowie einer zugehörigen gewerblichen Halle verfügen, stehen nicht zu Verfügung. Baulücken innerhalb der Bebauungspläne Nr. 13 „Singenbach-Rösfeld“ Nr. 38 „Singenbach-Bachwiesen“ sind entweder zu klein, stehen nicht zur Verfügung oder sind als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, sie lassen daher die beabsichtigte Nutzung Wohnen/Gewerbe nicht zu. Von Seiten der für die Regional- und Landesplanung zuständigen Stellen (Regierung von Oberbayern und

Regionalverband Region Ingolstadt) wurden keine Einwendungen vorgebracht, bzw. kein Entgegenstehen der Erfordernisse der Raumordnung gesehen.

- Zu 2. Die Gemeinde Gerolsbach sieht für den südöstlichen Teilbereich (Baufenster 2) eine deutliche sachliche und räumliche Prägung durch angrenzende bauliche Nutzung, so dass an dieser Festsetzung weiter festgehalten werden kann. Für den Baubereich 1 bietet sich an, das Baufenster zu drehen und nach Westen zu schieben, so dass es zu keiner fingerartigen Auskrägung kommt und die räumliche und sachliche Prägung der angrenzenden Bebauung südlich (ehem. Hofstelle Fl.Nr. 9) und westlich (Baugebiet Rösfeld) gegeben ist.
- Zu 3. Die Gemeinde Gerolsbach erlässt für den gegenständlichen Bereich eine Ergänzungssatzung, Vorhaben müssen sich hier u.a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie hinsichtlich der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist im konkreten Bauantrag, durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen. Die Gemeinde Gerolsbach trifft darüber hinaus in der vorliegenden Satzung verschiedene Festsetzungen (Geschosse, Höhen, Dächer, etc.) welche zur Einbindung des Vorhabens in den Ortsrand betragen soll. Durch umfassende Eingrünungen sollen die Baukörper sowie Einfriedungen nicht wesentlich in Erscheinung treten, so dass von weitergehenden gestalterischen Festsetzungen abgesehen werden kann.
- Zu 4. Zur Verdeutlichung des Geländeverlaufs sollten die Höhenschichtlinien des digitalen Geländemodells in die Planzeichnung aufgenommen werden. Die Fertigung von Geländeschnitten erscheint der Gemeinde Gerolsbach für eine ausreichende Beurteilung des Vorhabens nicht notwendig, jedoch sollte die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss, welcher für die Höhenfestsetzungen maßgeblich ist definiert werden. Eine Begrenzung auf max. 0,5 m über natürlichem oder geplantem Gelände scheint angemessen.
- Zu 5. Eine umfassende Eingrünung der Flächen nach Westen und Norden ist vorgesehen, durch die zu Punkt 2 beschlossene Verlagerung des Baufensters 1 und der Ausgleichsflächen kann das Baufenster 1 umlaufend und qualitativ eingegrünt werden. Baufenster 2 schließt sich an die angrenzende Bebauung im Süden und Westen an und ist durch die Ausgleichsfläche nach Norden hin eingegrünt. Nach Osten schließen sich großflächig eingewachsene Gartenbereiche an, so dass hier auf eine Eingrünung, ohne negative Auswirkungen auf den Ortsrand, verzichtet werden kann. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf benachbarte Grundstücke scheint weder möglich noch sinnvoll. Auf ausreichende Abstände der Bepflanzung gemäß Art. 47 ff. AGBGB kann hingewiesen werden.
- Zu 6. Zur Sicherung der Erschließung erscheint der Gemeinde Gerolsbach die Festsetzung von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Fl.Nrn. 5 und 9 sinnvoll, welche zum einen die Erschließung des beabsichtigten Wohngebäudes im Baufenster 2 an die Klenauer Straße sichern (GFL 1), zum anderen die Zugänglichkeit der Baufenster 1 und 2 sowie der nördlichen Teilflächen der Fl.Nr. 5 von der Gemeindestraße Fl.Nr. 10/2 aus (GFL 2) regeln. Die GFL-Flächen sind durch Grundbucheintrag dinglich zu sichern. Eine Festsetzung als private Verkehrsfläche erscheint als nicht notwendig.

- Zu 7. Die Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Durch die in der Satzung getroffenen Festsetzungen wird die Errichtung von Solarenergieanlagen und Solarkollektoren nicht ausgeschlossen, sie wird lediglich nicht weiter geregelt da durch die Ergänzungssatzung primär Baurecht nach § 34 BauGB geschaffen wird. Im Vergleich zu einem Bebauungsplan können hier gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen aufgenommen werden, das weitere Einfügen in die nähere Umgebung ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu gewährleisten. Die Gemeinde Gerolsbach ist bemüht, hier keine Überregelung zu treffen sondern sich auf wesentliche Festsetzungen zu beschränken. Grundsätzlich sind geneigte Dächer für Garagen und Nebengebäude zu bevorzugen, die entspricht auch eher der (u.a. durch das LRA geforderten) gestalterischen Einbindung in die Landschaft (vgl. Punkt 3). Weitere Maßnahmen zu Klimaschutz werden grundsätzlich begrüßt, jedoch nicht detailliert festgesetzt, auf eine weitere Ausführung in der Begründung kann nach Ansicht der Gemeinde Gerolsbach verzichtet werden.
- Zu Sonst. Zur leichteren Handhabung während des Auslegungsverfahrens wurde die Satzung auf einzelnen DIN A4-Blättern ausgedruckt, für eine Endfertigung kann sie auf einem zusammenhängenden großformatigen Plan ausgefertigt werden.

Beschluss:

- Zu 1. Kenntnisnahme, an der Planung wird weiter festgehalten.
- Zu 2. Das Baufenster 2 wird in Ost-West-Richtung gedreht und an die Nordgrenze der Bebauung der ehemaligen Hofstelle Fl.Nr. 9 sowie die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Maria Zell (Fl.Nr. 10/2), hin zum Baugebiet Rösfeld geschoben.
- Zu 3. Kenntnisnahme, an der Planung wird weiter festgehalten.
- Zu 4. Die Höhenschichtlinien des digitalen Geländemodells sind in die Planzeichnung hinweislich zu übernehmen. Festsetzung 3.4 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Oberkante des Rohfußbodens max. 0,5 m über natürlichem oder geplantem Gelände liegen darf.
- Zu 5. Kenntnisnahme, die Hinweise sind um einen Hinweis auf die erforderliche Einhaltung von Pflanzabständen gemäß Art. 47 ff. AGBGB zu ergänzen.
- Zu 6. Zur Sicherung der Erschließung der Baufenster 1 und 2 sind in der Planzeichnung Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Fl.Nrn. 5 und 9 einzutragen, welche zum einen das beabsichtigte Wohngebäude im Baufenster 2 an die Klenauer Straße sichern (GFL 1), zum anderen die Zugänglichkeit der Baufenster 1 und 2 sowie der nördlichen Teilflächen der Fl.Nr. 5 von der Gemeindestraße Fl.Nr. 10/2 aus (GFL 2) regeln.
- Zu 7. Kenntnisnahme, an der Planung wird weiter festgehalten.
- Zu sonst. Die Endfertigung der Satzung ist auf einem großformatigen Plan auszufertigen.

Abstimmungsergebnis: 15 :1

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	

Unentschuldigte Gemeinderäte:		
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan

1.2 Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Nach Ortseinsicht teilte der Eigentümer der landwirtschaftlichen Hofstelle mit, dass derzeit bis zu 10 Jungvieh im östlichen Stallgebäude als Hobby gehalten wird. Die Halle im Norden wird als Lagerhalle genutzt. Zukünftig wird im nördlich angrenzenden Grundstück eine Weidenhaltung angestrebt. Aufgrund der geringen Tierzahl wird von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgegangen. Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft sind als ortsüblich hinzunehmen.

Aus der Einbeziehungssatzung geht nicht hervor, zu welchem Zweck die gewerbliche Halle genutzt werden soll. Grundsätzlich ist eine gewerbliche Nutzung möglich, diese ist jedoch im Baugenehmigungsverfahren immissionsschutzfachlich zu prüfen. Im Rahmen des Bauplanungsverfahrens werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der umgebenden schutzbedürftigen Bebauung unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgesetzt. Eine Nachnutzung sollte ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Nähe Rösfeld“, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:

Hinweis Landwirtschaft:

- Auf mögliche Lärmimmissionen aus der aktiven Landwirtschaft wird Insbesondere zur hingewiesen. Auf Geruchsbelästigungen bei ungünstigen Wetterlagen durch die nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebe wird hingewiesen.

Hinweis Wärmepumpen:

- Bei Planung einer Wärmepumpe ist diese so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelästigung in der Nachbarschaft führt.
- Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Immissionsort die festgesetzten Immissionsrichtwerte von tagsüber 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) im Dorf-/Mischgebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
- Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3/ 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Hinweis Verfahren:

Wir weisen ferner darauf hin, dass von einem Freistellungsverfahren abgeraten wird. Aufgrund fehlender Prüfung und Überwachung der Festsetzungen sollte generell ein Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Bauvorhabens- durchgeführt werden.

Abwägung

Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde hinsichtlich der nicht zu erwartenden schädlichen Umweltauswirkungen der bestehenden Tierhaltung des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs sind zur Kenntnis zu nehmen, ebenso wie die Hinweise zur erforderlichen immissionsschutzfachlichen Prüfung der beabsichtigten Nutzung im Baugenehmigungsverfahren.

Die Hinweise zu Lärm- und Geruchsmissionen aus der benachbarten Landwirtschaft sollten in die Hinweise der Satzung übernommen werden, ebenso wie die Hinweise zu Wärmepumpen.

Bezüglich des Hinweises dzum Freistellungsverfahrens ist zu bemerken, dass es sich lediglich um eine Satzung nach § 34 BauGB handelt, die

Genehmigungsfreistellung ist nur auf Vorhaben im Geltungsbereichs eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans anwendbar (Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO).

Beschluss:

Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen, die Hinweise der Satzung werden um einen Hinweis zu Lärm- und Geruchsmissionen aus der benachbarten Landwirtschaft sowie einen Hinweise zur Errichtung und zum Betrieb von Wärmepumpen, wie vorgeschlagen, ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

1.3 Naturschutzrechtliche Beurteilung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Folgendes wird angeregt bzw. gefordert:

Festsetzungen durch Text

1. Die geplante Eingrünung entlang der westlichen Grundstücksgrenze, lediglich durch Einzelbaumpflanzungen, wird als nicht ausreichend angesehen. Eine Unterpflanzung der Bäume in Form einer zwei- bis dreireihigen Hecke wird angeregt.
2. Unter der Ziffer 12 der Festsetzungen sollte aufgenommen werden, dass der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig ist.
3. In die Festsetzungen sollte übernommen werden, dass nur sockellose Zäune zulässig sind und die Zaununterkante mindestens 10 cm über dem Boden liegen sollte.
4. Die Flächenversiegelung soll möglichst gering gehalten werden. Mit in die Festsetzungen sollte aufgenommen werden, dass Garagenzufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu gestalten (wassergebundene Decken, Rasensteine etc.) sind. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu gewährleisten.

Sonstige Hinweise:

5. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsfläche gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die Eintragung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die betroffene untere Naturschutzbehörde, ist zweckmäßig, weil die Gemeinde damit von Kontrollaufgaben und Zivilrechtsverfahren entlastet und ein Gleichlauf privatrechtlicher und hoheitlicher Zuständigkeiten erreicht wird. Die Eintragung kann auch gemeinsam zugunsten des Freistaates Bayern und der Gemeinde oder allein zugunsten der Gemeinde erfolgen.

Die Gemeinde hat dazu die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Entbehrlich eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde wegen deren Verpflichtung-nach Art. 1 BayNatSchG ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

6. Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt weiterzuleiten. Der elektronische Meldebogen kann unter <https://www.oefk.bayern.de/oeko/> abgerufen werden.

Abwägung

- Zu 1. Die geplante Eingrünung, entlang der westlichen und nach Änderung des Baufensters 1 auch an der nördlichen Grundstücksgrenze, kann durch eine Unterpflanzung der Bäume in Form einer zwei- bis dreireihigen Hecke ergänzt werden.
- Zu 2. Die Unzulässigkeit des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Ausgleichsfläche kann unter der Ziffer 12 der Festsetzungen aufgenommen werden.
- Zu 3. Sockellose Zäune mit 10 cm Bodenfreiheit können für die Einfriedung der Ortsrandeingrünung und der Ausgleichsflächen aufgenommen werden, die Einfriedungen sind nur an der der Bebauung zugewandten Seite zulässig. Für die anderen Bereiche der Satzung sollten keine Regelungen zu Einfriedungen aufgenommen werden, um z.B. eine Sicherung vor abfließendem Oberflächenwasser durch Zaunsockel zu ermöglichen. Diese Bereiche sind innenliegend und treten nach außen zum Ortsrand hin nicht in Erscheinung.
- Zu 4. Eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Zufahrten, Fußwegen, Stellplätzen und weiteren befestigten Flächen sollte in die Festsetzungen aufgenommen werden, ebenso wie eine Festsetzung zur erforderlichen Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück.
- Zu 5. Die Hinweise zur erforderlichen Sicherung der Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu veranlassen.
- Zu 6. Die Hinweise zur erforderlichen Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Die Meldung ist durch die Gemeindeverwaltung nach Rechtskraft der Satzung zu veranlassen.

Beschluss:

- Zu 1. Die geplante Eingrünung, entlang der westlichen und der nördlichen Grundstücksgrenze wird durch eine Festsetzung zur Unterpflanzung der Bäume in Form einer zwei- bis dreireihigen Hecke ergänzt.
- Zu 2. Die Unzulässigkeit des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Ausgleichsfläche wird unter der Ziffer 12 der Festsetzungen ergänzt.
- Zu 3. Die Festsetzungen werden um eine Regelung, dass Einfriedung der Ortsrandeingrünung und der Ausgleichsflächen nur an der der Bebauung zugewandten Seite durch sockellose Zäune mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit erfolgen darf, ergänzt.
- Zu 4. Eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Zufahrten, Fußwegen, Stellplätzen und weiteren befestigten Flächen sollte in die Festsetzungen aufgenommen werden, ebenso wie eine Festsetzung zur erforderlichen Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück.
- Zu 5. Die Hinweise zur erforderlichen Sicherung der Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu veranlassen.

- Zu 6. Die Hinweise zur erforderlichen Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Die Meldung ist durch die Gemeindeverwaltung nach Rechtskraft der Satzung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

1.4 Immissionsschutzverwaltung

Im Planbereich der Ergänzungssatzung Singenbach Nr. 2 „Nähe Rösfeld“ der Gemeinde Gerolsbach sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Abwägung und Beschluss:

Die Hinweise der Immissionsschutzverwaltung des LRA Pfaffenhofen sind zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

1.5 Kommunale Angelegenheiten

Aufgrund der angesprochenen Grundstücksteilung und der Möglichkeit der Schaffung eines Hinterliegergrundstücks in Nichteigentümeridentität, wird für den Fall, dass die geplante Zuwegung nicht zumindest öffentlich als Eigentümerweg i. S. d. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG gewidmet wird, eine dingliche, grundbuchrechtliche Sicherung für erforderlich gehalten, um eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen, zur Sicherung der Erschließung wird eine Festsetzung von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Fl.Nrn. 5 und 9 aufgenommen, vgl. Abwägung und Beschluss zu Punkt 6 der Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Abt. Bauleitplanung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

1.6 Unterer Denkmalschutzbehörde

Die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe folgendes Baudenkmal:

Wegkapelle (D-1-86-125-42) Die Sichtbeziehung zur Wegkapelle könnte durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe das ehemalige Gasthaus (D-1-86-125-41). Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zur Kenntnis zu nehmen. Bodendenkmäler sind nicht unmittelbar durch die Planung betroffen, jedoch wird in den Hinweisen der Satzung bereits auf die Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zur Wegekappelle (ca. 150 m nordwestlich gelegen) sowie zum Gasthaus (ca. 120 m südöstlich gelegen, mehrere Gebäude zwischenliegend) wird nicht gesehen, zumal sich die geplante Bebauung an den vorhandenen Gebäudebestand anschließt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt, hat sich jedoch nicht zur Satzung geäußert.

Abstimmungsergebnis: 16 :0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

8. Abfallwirtschaftsbetrieb, Stellungnahme vom 27.10.2016

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird der Ergänzungssatzung zugestimmt.

Die Abfalltonnen sind an der Klenauer Straße zur Abholung bereitzustellen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Eine Zufahrt für Müllfahrzeuge ins Plangebiet ist nicht vorgesehen, Abfalltonnen für häusliche Abfälle des geplanten Wohnhauses (Baufenster 2) können an der Klenauer Straße bereitgestellt werden. Gewerbliche Abfälle des beabsichtigten Gewerbebetriebs sind durch den Betreiber zu entsorgen.

Abstimmungsergebnis: 16: 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 03.11.2016

Aus landwirtschaftlicher und forstfachlicher Sicht bestehen zu o.a. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken. Der Verkäufer des zu bebauenden Grundstückes hat einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb mit lt. Mehrfachantrag 3,96 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und durchschnittlich 8 Rindern im Jahr mit Adresse Klenauer Str. 8, plant jedoch, für die Tiere an einer anderen Stelle einen Weidegang und Unterstand, evtl. einen kleinen Stall zu errichten.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme des AELF ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

10. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 02.11.2016

Die Gemeinde Gerolsbach sieht für die o.g. Teilfläche den Erlass einer Ergänzungssatzung vor, um hier die Möglichkeit für eine maßvolle Wohn- und Gewerbebebauung zu schaffen.

Mit der geplanten baulichen Nutzung besteht von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern Einverständnis.

Insbesondere die Bemühungen der Gemeinde um die Erhaltung des von einer baulichen Mischnutzung geprägten dörflichen Gebietscharakters möchten wir an dieser Stelle positiv hervorheben, genauso wie die mit der Planung ebenso unterstützte Zielsetzung, auch kleinstrukturierte gewerbliche Nutzung am Standort gezielt zu fördern.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer ist zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		

Nein-Stimmen:	0	
---------------	---	--

11. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 28.10.2016

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Singenbach erfolgt durch die Wasserversorgungsanlage (WVA) des KU Gerolsbach. Die genehmigten Entnahmemengen werden derzeit nicht eingehalten. Ein Antrag auf Erhöhung der Entnahme wurde unter Vorlage eines Konzeptes zum Ausbau der WVA gestellt und vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bereits positiv beurteilt, so dass die Wasserversorgung künftig als gesichert angesehen werden kann.

Wasserschutzgebiete sind von der Ergänzungssatzung "Nähe Rösfeld" nicht berührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Singenbach Nr. 2 „Nähe Rösfeld“ der Gemeinde Gerolsbach sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlasten verdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Der Grundwasserflurabstand ist ausreichend groß. Kleinräumige Schichtwasservorkommen aufgrund der Hanglagesind nicht auszuschließen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen (wegen Schichtwasser) erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Sollten vorhandene Bauwerke rückgebaut bzw. abgerissen werden, weisen wir darauf hin, dass sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss von Bauwerken anfallenden Abfälle zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und zu verwerten/entsorgen sind.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu 'nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich-zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Für die Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten

3. Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil Singenbach wird größtenteils im Mischsystem entwässert und ist über Gerolsbach an der Zentralkläranlage Gerolsbach angeschlossen, die ausreichend leistungsfähig ist.

Das geplante Bauvorhaben ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser nur z.T. berücksichtigt. Vor Inkrafttreten der Ergänzungssatzung ist daher zu überprüfen unter welchen Voraussetzungen an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden kann.

Hinweise:

Sollte geplant werden anfallendes Niederschlagswasser zu versickern, so ist nachfolgendes zu beachten:

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der " Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Die erlaubnisfreie Versickerung setzt primär eine flächenhafte Versickerung voraus.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt

DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.

Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgenden Links:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/index.htm und

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> zu finden. .Somit kann überprüft werden, ob eine Einleitung in ein Gewässer erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung.

Abwägung und Beschluss:

Zu 1. Der Hinweis des WWA auf die künftig gesicherte Wasserversorgung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2. Die Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz sowie zu Altlasten sind zur Kenntnis zu nehmen und im Zuge der Baumaßnahmen, bzw. im Zuge der künftigen Nutzung der Baugrundstücke zu beachten.

Zu 3. Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung sind zu beachten. Vor Inkrafttreten der Satzung sind die Voraussetzungen zum Anschluss an die vorhandene Kanalisation zu prüfen.

Die Hinweise zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser sind zu beachten und sollten in die Hinweise der Satzung übernommen werden.

Zu 4. Die Hinweise zum Oberflächenwasserabfluss sind zur Kenntnis zu nehmen und im Zuge der Baumaßnahmen, bzw. im Zuge der künftigen Nutzung der Baugrundstücke zu beachten.

Zu 5. Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

12. Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 14.10.2016

Gegen die Ergänzungssatzung wie unter dem Betreff angegeben bestehen Seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Von der Gemeinde Gerolsbach ist ein 7,50 m breiter Streifen für den Bau eines späteren möglichen Geh,- und Radweg freizuhalten. Die Anbauverbotszone beträgt 20 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße 2084. Ebenso dürfen Bäume nicht näher als 7,50 m zur Staatsstraße gepflanzt werden.

Abwägung

Entsprechend der Abwägung und der Beschlüsse zur Stellungnahme des Landratsamt Pfaffenhofen, Abteilung Bauleitplanung, Punkt 6 hat die Gemeinde Gerolsbach beschlossen, dass Baufenster 1 in Ost-West-Richtung zu drehen und nach Westen, unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzend zu verschieben. In diesem Zuge werden auch die Ausgleichsflächen nach Süden verschoben, so dass die Planung nunmehr einen Abstand von mindestens 30 m zum Fahrbahnrand der St 2084 einhält. Weder Anbauverbotszone noch der Streifen für einen möglichen Geh- und Radweg sind nunmehr betroffen, so dass die Stellungnahme des StBA Ingolstadt zur Kenntnis zu nehmen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme des StBA Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

13. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 13.10.2016

Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung soll auf einer Fläche von ca. 0,3 ha nördlich des Ortsteils Singenbach im direkten Anschluss an bestehende Bebauung zwischen der Klenauer Straße und der Staatsstraße 2048 auf den Flurstücken Nr. 5 und 9, Gemarkung Singenbach ein Wohnhaus und eine Gewerbehalle für ein Bauunternehmen ermöglicht werden. Die überplanten Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Das Flurstück Nr. 5 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt; bei Flurstück Nr. 9 handelt es sich um eine ehemalige Hofstelle. Eingrünungsmaßnahmen sind vorhanden.

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

B. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

C. ANREGUNGEN VERWALTUNG / PLANFERTIGER / VERANLASSER DER PLANUNG

Familie Stockinger:

Nach Konkretisierung der Planung für die Gewerbehalle wird im Baufenster 1 eine Wandhöhe von 6,10 m statt 5,60 m und eine GR von 800 qm statt 700 qm gewünscht.

Ebenso wird angeregt, innerhalb der Ausgleichsfläche die Anlage einer Rückhalte und Sickermulde für anfallendes Niederschlagswasser innerhalb der Ausgleichsfläche zuzulassen.

Abwägung

Die vorgebrachten Änderungswünsche können in die Festsetzungen und Hinweise der Satzung übernommen werden.

Beschluss:

Für das Baufenster 1 wird eine Wandhöhe von 6,10 m statt 5,60 m und eine GR von 800 qm statt 700 qm festgesetzt.

Innerhalb der Darstellung der Ausgleichsfläche wird hinweislich eine Regenrückhalte- und Sickermulde dargestellt. Die Zulässigkeit einer begrünten Mulde ist in den textlichen Festsetzungen zur Ausgleichsfläche zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	1		

D. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Beschluss:

Der Gemeinderat Gerolsbach billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Singenbach Nr. 2, Nähe Rösfeld“ mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 14.12.2016.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

f) Antrag auf Vorbescheid Neubau einer Lagerhalle nahe Klenauer Straße, Singenbach (Flurnummern 5; 9 Gemarkung Singenbach; Plangebiet Ergänzungssatzung Singenbach Nr. 2 „Nähe Rösfeld“)

Anmerkungen:

- Es wird auf § 33 BauGB (*Zulässigkeit während der Planaufstellung*) verwiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	15		
Nein-Stimmen:	1	Maurer Stefan	

g) Antrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Büro nahe Klenauer Straße, Singenbach; Flurnummern 5; 9 Gemarkung Singenbach (Plangebiet Ergänzungssatzung Singenbach Nr. 2 „Nähe Rösfeld“)

Anmerkungen:

- Es wird auf § 33 BauGB (*Zulässigkeit während der Planaufstellung*) verwiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

104. Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Rechnungsprüfung 2015 und Stellungnahme der Verwaltung

Der Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2015 wurde bekanntgegeben.
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme der Verwaltung.

Zur Kenntnisnahme

Gemeinderäte insgesamt:	17	
Entschuldigte Gemeinderäte:		
Unentschuldigte Gemeinderäte:		
Ja-Stimmen:		
Nein-Stimmen:		

105. Feststellung der Jahresrechnung 2015

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Jahresabschlusses festgestellt.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Rechnungsergebnis 2015

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Solleinnahmen	5.209.448,04	1.780.374,77	6.989.822,81
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	5.209.448,04	1.780.374,77	6.989.822,81
Sollausgaben	5.209.448,04	1.780.374,77	6.989.822,81
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	5.209.448,04	1.780.374,77	6.989.822,81

Etwaiger Unterschied be-

reinigte Soll-Einnahmen

./. bereinigte Soll-Ausgaben

(Fehlbetrag) -----

Feststellung des Ist-Ergebnisses

Ist- Einnahmen	5.135.669,08	1.822.486,71	6.958.155,79
Ist-Ausgaben	5.251.559,98	1.706.595,81	6.958.155,79
Ist-Überschuss (+)		+ 115.890,90	
Ist-Fehlbetrag (-) -	115.890,90		0,00

Abstimmungsergebnis: 16 :0

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

106. Entlastung der Jahresrechnung 2015

Zur Jahresrechnung 2015 wird mit den im Beschluss vom 14.12.2016 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:1

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			
Ja-Stimmen:	16		
Nein-Stimmen:	0		

Anmerkung: Erster Bürgermeister hat aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung dieses TOP's nicht teilgenommen (Art. 49 GO).

107. Bekanntmachungen, Sonstiges

- Jahresrückblick

Das Jahr 2016 war leider gespickt von Terror, Flucht und Vertreibung. In Ansbach und München wurden Mitmenschen getötet und verletzt. Anfang des Jahres kamen sehr viele Flüchtlinge nach Deutschland.

Schauen wir auf unsere Kommune zurück, was ereignete sich, was wurde erreicht oder was steht noch aus. Ein paar Eckpunkte des Jahres 2016 möchte ich kurz aufzeigen.

• Baumaßnahmen

- Straßensanierung OD Gerolsbach bis Eisenhut inkl. Erneuerung der Wasserleitung
- Umbau des Kreuzungsknotenpunkt bei Strobenried (*federführend vom Straßenbauamt*)
- Straßensanierung Durchschlacht – Schachach (*Gemeinsam mit Gemeinde Scheyern*)

- **Erlass** einer Ergänzungssatzung „Steinleiten“ // **Ausweisung** neues Baugebiet „Am Eichel“ in Alberzell

• Jubiläen und Feste

- 20 Jahre Ferienpass
- 30 Jähriges Jubiläum Frauenchor Gerolsbach e. V.
- 40 Jahre Kindergarten Regenbogen

- 300 Jahre Probstei – heutiges Gasthaus Breitner
- Gemeindlicher Weihnachtsmarkt (*Ausfall des Bürgerfests*)
- **Sportliche Erfolge**
 - Aufstieg Damenmannschaft FC Gerolsbach in Bezirksliga
 - Aufstieg Frisch-Auf Singenbach in Oberbayernliga

Es könnten noch viele Dinge aufgezählt werden. Doch wissen die Meisten, dass sich was bewegt in und um Gerolsbach und außerdem findet auch bald wieder eine Bürgerversammlung statt, in der noch mehr Informationen vorgetragen werden!

Ausblick 2017

- Erweiterung der Kinderbetreuung (3. Krippengruppe / neue Küche)
 - Weitere Ergänzungssatzungen für den Erhalt unserer kleinen Orte
 - Grundschule
 - Breitbandausbau
 - Termine
- Bürgerfest / Beteiligung an der Kleinen Landesgartenschau / Weihnachtsmarkt*

Dankeschön

In diesem Rahmen möchte ich mich bei allen Bedanken, die zum Wohl unserer Gemeinde Gerolsbach im Jahr 2016 beigetragen haben.

In erster Linie bedanke ich mich bei allen ehrenamtlich tätigen Bürgern, bei unseren Vereinen, bei allen Jugendbetreuern und allen die sozial engagiert sind

Auch bei allen öffentlichen Einrichtungen, die unsere Gemeinde unterstützen, möchte ich mich bedanken. Hierzu zähle ich auch unsere Pfarrer und kirchlichen Einrichtungen.

Bedanken möchte ich mich auch bei der Presse, besonders bei Herrn Hofmann,

Ein besonderer Dank gilt allen Beschäftigten der Gemeinde Gerolsbach, *Verwaltung, Kindergärten, Bauhof, Grundschule, Wertstoffhof, Feuerwehren, Schulweghelfern, Seniorenbeauftragter und noch viele mehr!*

Und natürlich gilt auch mein Dank meinen Gemeinderatskolleginnen und -kollegen, besonders meinen Stellvertretern Frau Gerti Schwertfirm und Herrn Rudi Lönner.

Mein persönlicher Wunsch für`s nächste Jahr ist,

... das neue Jahr wieder tatkräftig anzugehen und gemeinsam konstruktiv, zum Wohl unserer schönen Gemeinde, zusammenzuarbeiten!

Ich wünsche Euch allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen „Guten Rutsch“ ins neue Jahr 2017.

- Sitzungstermine

Gemeinderäte insgesamt:	17		16
Entschuldigte Gemeinderäte:	1	Ottinger Georg	
Unentschuldigte Gemeinderäte:			